

# Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– SACHSEN-ANHALT –

## 1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig?  
(Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)**

Ministerium der Finanzen

- 1.2 Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig?  
(Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)**

Zentrale Leitstelle E-Rechnung im Ministerium der Finanzen

- 1.3 Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)**

▶ <https://mf.sachsen-anhalt.de/it/e-rechnung/>

- 1.4 Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?**

**Ministerium der Finanzen**

Editharing 40

39108 Magdeburg

## 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):**

Art. 1 E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt

▶ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-ERechGSTpP1>

**2.2 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):**

E-Rechnungsverordnung (E-Rech-VO)

- ▶ [https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MF/Dokumente/IT/eRechnung/2020-03-13\\_E\\_RechnungsVerordnung.pdf](https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/IT/eRechnung/2020-03-13_E_RechnungsVerordnung.pdf)

### 3. Geltungsbereich

**3.1 Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?**

Vgl. Art. 1 E-Rech-VO.

### 4. Begriffsbestimmungen

**4.1 Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?**

Vgl. Art. 2 Abs. 1 E-Rech-VO.

**4.2 Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?**

Vgl. Art. 2 Abs. 2, 3 & 4 E-Rech-VO.

## 5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

### 5.1 Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Ab 18. April 2020 für alle öffentlichen Auftraggeber

### 5.2 Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

### 5.3 Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

### 5.4 Rechnungsempfänger Direktaufträge

Keine Pflicht

### 5.5 Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

Keine Pflicht

### 5.6 Rechnungssender im Oberschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

### 5.7 Rechnungssender im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

### 5.8 Rechnungssender Direktaufträge

Keine Pflicht

### 5.9 Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

Keine Pflicht

## 6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

### 6.1 In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

XRechnung-Standard

### 6.2 Welche Übertragungswege bieten Sie an?

#### 6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Mail, De-Mail, Webupload und PEPPOL

#### 6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Vgl. Punkt 6.2.1

### 6.3 Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

#### 6.3.1 möglich

Ja, Zentrale Rechnungseingangsplattform (E-Rechnungsportal)

#### 6.3.2 vorgeschrieben

nein

### 6.4 Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Rechnungsempfangende müssen die Verarbeitung elektronischer Rechnungen ablehnen, soweit diese nicht auf einem Zugang nach § 9 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt übermittelt worden sind und eine zweifelsfreie Zuordnung auf andere Weise nicht möglich ist.

## 7. Inhalt der elektronischen Rechnung

### 7.1 Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Leitweg-Identifikationsnummer,
- b) die Bankverbindungsdaten,
- c) die vereinbarten Zahlungsbedingungen und
- d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

### 7.2 Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

- e) die Lieferantenummer,
- f) eine Bestellnummer

### 7.3 Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Ja, BT 10

### 7.4 Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formatierungsregeln sehen Sie vor?

BT 10

### 7.5 Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Das System erkennt automatisch, aufgrund der angegebenen Leitweg-ID, welche Behörde der Rechnungsempfänger ist (vgl. <https://mf.sachsen-anhalt.de/it/e-rechnung/>).

### 7.6 Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Vgl. Punkt 7.5

- 7.7 Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein?  
Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?**

Vgl. Punkt 7.5

- 7.8 Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?**

Vgl. Punkt 7.5

## **8. Ausnahmen**

- 8.1 Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?**

Geheimhaltungsbedürftige Rechnungen, Vgl. vgl. Art 6 Abs. 2 E-Rech-VO.

## **9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen**

- 9.1 Für Rechnungsempfänger**

Keine

- 9.2 Für Rechnungssteller**

Vgl. Punkt 9.1

- 9.3 Weitere darüber hinaus gehende Regelungen**

Keine

- 9.4 Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen**

Keine

**9.5 Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?**

Rechnungsbegründende Unterlagen

## **10. Inkrafttreten**

### **10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich**

Ab 18. April 2020

### **10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich**

Vgl. Punkt 10.1

### **10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender**

Vgl. Punkt 10.1

### **10.4 Für Rechnungsempfänger**

Vgl. Punkt 10.1